

Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Klettbach zur Vereinsförderung vom 19.03.2018

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Gemeinde Klettbach ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle Unterstützung der Vereine der Gemeinde Klettbach ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde Rechnung.

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Gemeinde Klettbach ab.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Klettbach bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

2. Grundsätze

Förderungsfähig sind Vereine,

- deren Sitz in der Gemeinde ist und
- die unter Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung insgesamt ehrenamtlich organisiert sind.

Die Gestaltung des gemeinnützigen Zusammenlebens in der Gemeinde ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sich der Verein beispielsweise für

1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes,
4. die Förderung des Sports,
5. die Förderung von Kunst und Kultur,
6. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder
7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

einsetzt und wiederkehrend selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen organisiert sowie sich selbst am sozialen Leben in der Gemeinde, beispielsweise durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, für eine Bereicherung des gemeindlichen Miteinanders beteiligt.

Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche und/oder politische Zwecke verfolgen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien und die Feuerwehr.

3. Antragsverfahren

Für die Entscheidung durch den Gemeinderat über die sachmittelbezogene Förderfähigkeit eines Vereines sowie über die jeweilige Förderhöhe ist der Antrag mit einer Begründung zur Förderfähigkeit und dem Einsatz der Mittel (Zweckbindung) bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Gemeinde zu richten.

4. Entscheidung über Förderungsmöglichkeiten

Der Gemeinderat trifft seine Entscheidung bis zum 30 November des Jahres auf Grundlage der vorgenannten Grundsätze sowie vorhandener Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Ergangene Entscheidungen eines Kalenderjahres begründen keinen Anspruch auf Förderfähigkeit und Förderhöhe für die Folgejahre.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Klettbach zur Vereinsförderung“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klettbach, den 19.03.2018

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister

Beschlusnummer: 280-40/2018 vom 27.02.2018

veröffentlicht im Amtsblatt: 07.04.2018

Inkrafttreten: 08.04.2018